

## 1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Ahaus GmbH (Stadtwerke Ahaus) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Ahaus bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss, BKZ).

Der BKZ wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von öffentlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die öffentlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von den Stadtwerken Ahaus festgelegt. Kostenanteile, die der Versorgung anderer Anschlussnehmer als der Niederspannung zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderungen erhoben, der 30 kW übersteigt.

Der spezifische BKZ (BKZsp) beträgt zurzeit 20,44 Euro/kW.

Der BKZ wird auf die Gruppe der „Haushaltskunden“ sowie „übrige Niederspannungskunden“ aufgeteilt. „Haushaltskunden“ sind Anschlussnehmer mit typischem Haushaltsbedarf; „übrige Niederspannungskunden“ sind Anschlussnehmer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf.

### „Haushaltskunden“

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet der Stadtwerke Ahaus unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss. In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten folgende Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss:

Wohneinheit	Leistungsanforderung in kW
1	13,05
2	Zus. 8,55
3	Zus. 6,30
4	Zus. 3,61
5	Zus. 1,91
6–10	Zus. 1,39 je WE
11–20	Zus. 0,84 je WE
Jede weitere	Zus. 0,40 je WE

Zum haushaltstypischen Bedarf gehören Beleuchtung, Haushaltsgeräte, Wohnraumlüftungsanlagen, ein Elektroherd und Warmwassergeräte max. 4,0 kW (höherer Leistungsbedarf bei entsprechenden netztechnischen Voraussetzungen). Alle nichthaushaltstypischen Geräte (z. B. Heizgeräte, Klimatechnik, Sauna) sind sonstiger Bedarf und fallen somit unter die Gruppe „übrige Niederspannungskunden“.

### „Übrige Niederspannungskunden“

Bei der Gruppe der übrigen Niederspannungskunden ist bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie

der Ausfall ggf. vorhandener Energieerzeugungsanlagen am Netzanschluss zu berücksichtigen.

### Mischbedarf (Haushaltskunden und übrige Niederspannungskunden)

Liegt Mischbedarf vor, so errechnet sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Addition der Leistungsanforderung aus Haushaltskunden und übrigen Niederspannungskunden.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung je Kunde über den eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des BKZ als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem erheblichen Umfang überschritten, so kann der BKZ angemessen erhöht werden. Erheblich ist insbesondere eine Erhöhung von mindestens 10 kW oder bei einer erforderlichen Veränderung des Netzanschlusses.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{sp} \times P$$

BKZ: der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro

BKZsp: der spezifische BKZ in der Niederspannung in Euro/kW

P: die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Stadtwerke Ahaus angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein BKZ erhoben. Für darüber hinausgehende Nutzung behalten sich die Stadtwerke Ahaus die Erhebung eines BKZ vor.

## 2. Hausanschlusskosten (Netzanschlusskosten)

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Ahaus GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Stadtwerke Ahaus GmbH stellt dem Anschlussnehmer für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung.

## 3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Ahaus GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen,

soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die Stadtwerke Ahaus GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Ahaus GmbH auf Grund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Ahaus GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 oder § 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

#### 4 Inbetriebsetzung

Die Stadtwerke Ahaus GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Ahaus GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

#### 5 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### 6 Technische Anschlussbedingungen gem. § 20 NAV

Es gelten die anerkannten Regeln der Technik (DIN-VDE-Bestimmungen), die „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB 2000) und die der TAB 2000 nachgelagerten VDEW Richtlinien „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und „Richtlinien für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten“.

#### 7 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von der Stadtwerke Ahaus GmbH zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch die Stadtwerke Ahaus GmbH durch den Kunden selbst.

Die Stadtwerke Ahaus GmbH wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Ahaus GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Ahaus GmbH mit, so ist die Stadtwerke Ahaus GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Stromverbrauches von vergleichbaren Kunden zu schätzen.

#### 8 Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

8.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Ahaus GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

8.2 Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 NAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto *)
Mahnung	1,50 €	1,50 €
Sperrung	25,70 €	25,70 €

\*) Werte können gerundet sein

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.